



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiterin: Mag. Schadia Badr
Tel.: (0316) 877-2307
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-15.01-7/2000-18

Graz, am 19.07.2007

Ggst.: Gewerbeordnung 1994; Änderung;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. ~~allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates~~

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Voves eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.:

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG****→ Wirtschaft und Innovation**

Abteilung 14

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und ArbeitStubenring 1
A - 1011 Wien**E-Mail: post@17.bmwa.gv.at**Bearbeiter: Mag. Trumler
Tel.: (0316) 877-2488
Fax: (0316) 877-3189
E-Mail: a14@stmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführenGZ: FA1F-15.01-7/2000-18 Bezug: BMWA-30.680/0002-
I/7/2007

Graz, am 19. Juli 2007

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung
1994 geändert wird;
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Zu dem mit do. Schreiben vom 22.05.2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 20a:

Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, dass Gewerbetreibende bzw. Gewerbebetriebe zur Führung des neugeschaffenen Gütesiegels „Meisterbetrieb“ berechtigt sind, ohne dass es hierfür eines eigenen Verleihungsverfahrens bedürfte. Es ist somit nicht nachvollziehbar, wie das Recht zur Verwendung des Gütesiegels durch die Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat) entzogen werden soll. Liegt gegen den Gewerbetreibenden oder den Geschäftsführer eine strafgerichtliche Verurteilung wegen eines im § 13 Abs. 1 genannten Deliktes vor, so ist ohnedies ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten bzw. der Geschäftsführer zu entfernen.

Zu § 93 Abs. 2:

Es erscheint sinnvoll, die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu verpflichten, die erfolgte Ruhendmeldung bzw. die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung der zuständigen Gewerbebehörde weiterzuleiten.

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Zu § 114:

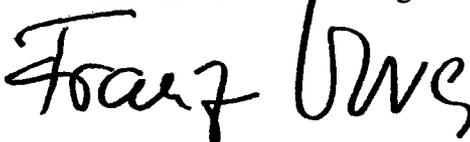
Es wird angeregt, auch die offiziellen Jugendkarten der Länder bzw. die laut Jugenschutzbestimmungen der Länder vorgesehenen Ausweise den amtlichen Lichtbildausweisen gleichzusetzen.

Zu § 373 h:

Es wäre wünschenswert, die Ausgestaltung derartiger Bescheinigungen österreichweit einheitlich festzulegen, um somit etwaigen Problemen vorzubeugen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)